

Verhaltenskodex für Lieferanten

Inhalt

Präambel	3
1 Grundsatz der Legalität	4
2 Sozialstandards	4
2.1 Wahrung der Menschenrechte	4
2.2 Verbot von Kinderarbeit	4
2.3 Verbot von Zwangsarbeit	4
2.4 Verbot von Sklaverei	4
2.5 Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz	4
2.6 Achtung der Koalitionsfreiheit	5
2.7 Chancengleichheit und Diskriminierungsverbot	5
2.8 Faire Arbeitsbedingungen und angemessene Löhne	5
2.9 Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen	5
2.10 Schutz vor Zwangsräumung und Entzug von Land	5
2.11 Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte	5
2.12 Unterlassen sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen	5
3 Umweltstandards	6
3.1 Verankerung von Umwelt- und Klimaschutz	6
3.2 Umgang mit Wasser, Luft und Boden	6
3.3 Umgang mit Materialien und deren Entsorgung	6
3.4 Umgang mit besorgniserregenden Stoffen	6
4 Geschäftsbeziehungen	6
4.1 Vermeidung von Interessenkonflikten	6
4.2 Schutz von freiem Wettbewerb	6
4.3 Keine Korruption	6
4.4 Prävention von Geldwäsche	7
4.5 Einhaltung von Zoll- und Exportkontrollbestimmungen	7
4.6 Prävention der Finanzierung bewaffneter Gruppen und Nutzung von Konfliktmineralien	7
4.7 Schutz von Geschäftsgeheimnissen	7
5 Datenschutz und Informationssicherheit	7
5.1 Anwendung von Datenschutz und Datensicherheit	7
5.2 Sicherstellen von Informationssicherheit	7
6 Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahren	8
7 Einhaltung dieses Verhaltenskodex	8
7.1 Kontrollen	8
7.2 Präventionsmaßnahmen	8
7.3 Abhilfemaßnahmen	8
7.4 Folgen von Verstößen	8
8 Kontaktadressen und Links	9

Präambel

Phoenix Contact ist ein weltweit tätiges, international führendes und unabhängig agierendes Familienunternehmen mit festen Wurzeln und einer exzellenten Unternehmenskultur, die uns täglich leitet. Unternehmerische Unabhängigkeit, Innovation und eine Kultur des respektvollen Umgangs prägen unsere Unternehmensgruppe.

Der Einklang von Environmental, Social und Governance bildet den Handlungsrahmen für nachhaltiges Wirtschaften und unternehmerische Verantwortung bei Phoenix Contact. Es ist uns wichtig, unseren Beitrag für eine nachhaltige Welt zu leisten.

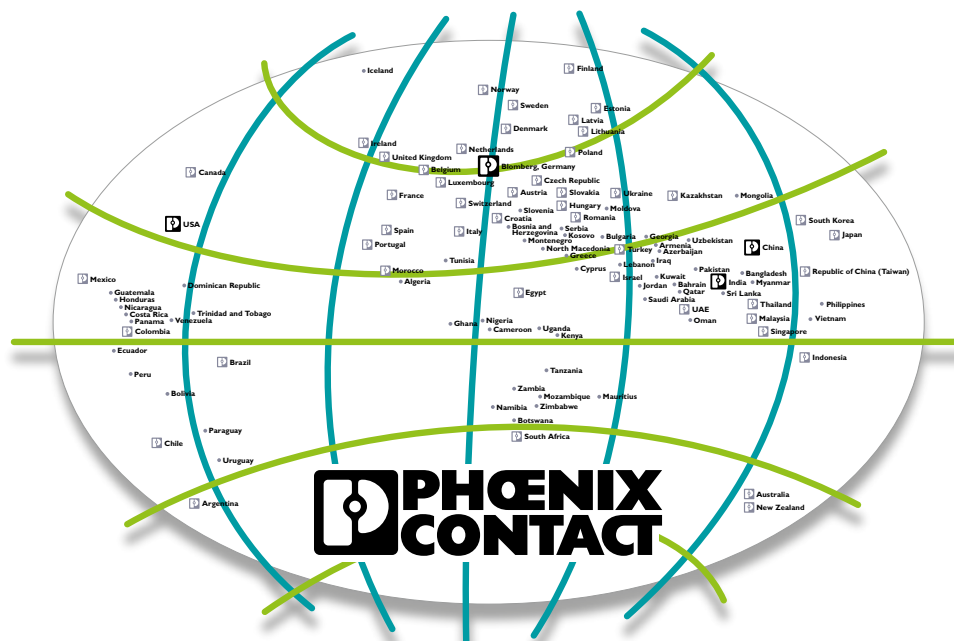
Verantwortliches Handeln und wirtschaftlicher Erfolg sind kein Widerspruch, ebenso wenig wie Innovation und Nachhaltigkeit. Bei Phoenix Contact handeln wir verantwortungsvoll, nachhaltig und partnerschaftlich. Das gilt im Umgang mit Mitarbeitenden genauso wie mit unseren Kunden und Lieferanten. Auch unserer Verantwortung für Gesellschaft und Umwelt sind wir uns bewusst und handeln entsprechend.

Unsere Geschäftspartner tragen zu unserem Erfolg maßgeblich bei. Ein gemeinsames Verständnis für ethisches und nachhaltiges Handeln sehen wir dabei als wesentliche Basis. Daher setzen wir uns in der gesamten Wertschöpfungskette für die Einhaltung von international geltenden Menschenrechten, Sozialnormen und Umweltstandards ein. Die in diesem Verhaltenskodex enthaltenen Sozial- und Umweltstandards basieren auf den zehn Prinzipien des United Nations Global Compact, der Internationalen Menschenrechtscharta, der Erklärung der ILO über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.

Diese Regelungen dienen weiterhin der Umsetzung des deutschen Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten („Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“) und weiterer vergleichbarer nationaler Regelungen an den Standorten der Phoenix Contact-Gruppe.

Die Anforderungen und Grundsätze dieses Verhaltenskodex sind ein wesentlicher Bestandteil der vertraglichen Pflichten und der Zusammenarbeit zwischen unseren Lieferanten und Phoenix Contact. Daher verpflichten sich unsere Lieferanten, die nachfolgenden Grundsätze dieses Verhaltenskodex einzuhalten und zu fördern sowie ihre Mitarbeitenden diesbezüglich regelmäßig und angemessen zu schulen. Die Inhalte dieses Verhaltenskodex sind vom Lieferanten in seine eigenen Vertragswerke mit seinen Lieferanten soweit möglich zu integrieren und die hier formulierten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen in der kompletten nachgelagerten Lieferkette soweit wie möglich zu kommunizieren, zu fördern und einzuhalten.

Da die nationalen und internationalen Regelungen sich schnell weiterentwickeln, behalten wir uns vor, diesen Verhaltenskodex entsprechend anzupassen, insbesondere aufgrund von Veränderungen der relevanten Gesetze und Regularien und im Licht der Ergebnisse laufender Risikoanalysen durch Phoenix Contact. Bei einer Änderung des Verhaltenskodex wird der Lieferant in angemessener Weise durch Phoenix Contact informiert.



1 Grundsatz der Legalität

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der Länder, in denen Phoenix Contact aktiv ist, hat für uns oberste Priorität. Das gilt für alle Handlungen, Maßnahmen, Verträge und sonstigen Vorgänge der Phoenix Contact-Gruppe. Selbiges erwarten wir auch von unseren Lieferanten.

Die Einhaltung des Legalitätsprinzips umfasst u. a. auch die Zahlung geschuldeter Steuern und Zölle, die Einhaltung des Wettbewerbs- und Kartellrechts, das strikte Verbot von Korruption und Geldwäsche, die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen, die Befolgung des Exportkontrollrechts sowie die Beachtung von gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Sozial- und Umweltstandards und der Nachhaltigkeit in der Wertschöpfungskette.

2 Sozialstandards

2.1 Wahrung der Menschenrechte

Unsere Lieferanten wahren die international anerkannten Menschenrechte und fördern aktiv ihre Einhaltung. Dabei bilden die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen die Grundlage. Hierzu gehören u. a. der Schutz lokaler Gemeinschaften, indigener Völker und von Menschenrechtsverteidigern.

- Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

2.2 Verbot von Kinderarbeit

Unsere Lieferanten beschäftigen keine Kinder unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsorts die Schulpflicht endet. Das Beschäftigungsalter darf dabei in der Regel 15 Jahre nicht unterschreiten, es sei denn, das Recht des Beschäftigungsorts sieht hiervon Ausnahmen in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vor.

Darüber hinaus beschäftigen unsere Lieferanten keine Kinder mit den schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren. Dies umfasst gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit:

- Alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten,
- Das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen,
- Das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen,

2.3 Verbot von Zwangsarbeit

Unsere Lieferanten beschäftigen keine Personen in Zwangsarbeit. Dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa infolge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel. Ausgenommen hiervon, und damit ausnahmsweise zulässig, sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit oder mit Artikel 8 Buchstabe b und c des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte vereinbar sind.

2.4 Verbot von Sklaverei

Unsere Lieferanten halten sich an das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.

2.5 Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz

Unsere Lieferanten halten mindestens die jeweiligen nationalen Standards für ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld ein und treffen in diesem Rahmen angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz, damit gesundheitsgerechte Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden.

In besonderer Weise halten sich unsere Lieferanten an die nach dem Recht des Beschäftigungsorts geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes und vermeiden hierdurch, dass die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:

- Offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
- Das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
- Das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
- Die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.

2.6 Achtung der Koalitionsfreiheit

Unsere Lieferanten respektieren die Koalitionsfreiheit. Sie achten insbesondere folgende Freiheiten und Rechte:

- Freiheit der Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beitreten können,
- Die Gründung, den Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen zu nutzen,
- Recht, dass Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsorts betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

2.7 Chancengleichheit und Diskriminierungsverbot

Unsere Lieferanten tolerieren keine Diskriminierung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Eine unzulässige Ungleichbehandlung umfasst insbesondere auch die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit. Zudem fördern sie die Vielfalt und Inklusion.

2.8 Faire Arbeitsbedingungen und angemessene Löhne

Unsere Lieferanten gewährleisten das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen entsprechend den gültigen ILO-Übereinkommen. Dazu gehören insbesondere Vergütungen und Sozialleistungen, die mindestens den nationalen und lokalen gesetzlichen Standards, Bestimmungen oder Vereinbarungen entsprechen. Der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsorts. Die jeweils anwendbaren Regelungen zur Arbeitszeit, Arbeitspausen und Urlaub sind einzuhalten.

2.9 Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen

Unsere Lieferanten unterlassen alle Handlungen und Aktivitäten, die zu einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs führen, die

- die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
- einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
- einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder
- die Gesundheit einer Person schädigt.

2.10 Schutz vor Zwangsräumung und Entzug von Land

Unsere Lieferanten verpflichten sich, keine widerrechtlichen Zwangsräumungen durchzuführen. Darüber hinaus verpflichten sie sich, Land, Wälder und Gewässer durch den Erwerb, die Bebauung oder anderweitige Nutzung nicht widerrechtlich zu entziehen.

2.11 Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte

Die Lieferanten stellen sicher, dass von ihnen beauftragte oder genutzte private oder öffentliche Sicherheitskräfte in angemessener Weise dahingehend unterwiesen und kontrolliert werden, dass sie sich bei ihrem Einsatz an alle anwendbaren Gesetze halten, insbesondere dass sie das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung beachten, nicht in widerrechtlicher Weise Leib oder Leben anderer verletzen und nicht die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigen.

2.12 Unterlassen sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen

Unsere Lieferanten gewährleisten, dass sie nichts tun oder pflichtwidrig unterlassen, was unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

3 Umweltstandards

3.1 Verankerung von Umwelt- und Klimaschutz

Unsere Lieferanten verpflichten sich, Gefährdungen für Menschen und Umwelt soweit möglich zu vermeiden und gehen mit Ressourcen sparsam um. Prozesse, Betriebsstätten und -mittel unserer Lieferanten entsprechen den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben und Standards zum Brand- und Umweltschutz.

Zudem erwarten wir von unseren Lieferanten nachhaltigen und aktiven Klimaschutz, z. B. durch die Steigerung der Energieeffizienz oder die Erzeugung bzw. den Bezug von Energie aus erneuerbaren Quellen. Dabei stellt der Lieferant hinreichende Bemühungen an Transparenz über seine CO₂-Emissionen zu erlangen und verfolgt das Ziel, CO₂-Emissionen zu reduzieren.

3.2 Umgang mit Wasser, Luft und Boden

Unsere Lieferanten gehen sorgsam mit Wasser, Luft und Boden um. Hierbei ist insbesondere in Gebieten mit Wasserknappheit die Wasserentnahme zu minimieren sowie der Zugang zu Trinkwasser und Sanitäranlagen nicht zu beeinträchtigen. Im Rahmen der lokal geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben sind Standards zu Abwasserqualität zu definieren und zu überwachen sowie mindestens die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben sowie die Vorgaben der lokalen Behörden zu Luft- und Bodenqualität einzuhalten.

3.3 Umgang mit Materialien und deren Entsorgung

Wir erwarten von unseren Lieferanten, jegliche Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Umwelt gering zu halten und mit Ressourcen generell sparsam umzugehen. Wo immer möglich, werden Materialien wiederverwendet. Beim Umgang mit Abfällen folgen unsere Lieferanten dem Prinzip „Vermeiden vor Entsorgen“.

Unsere Lieferanten halten stets mindestens die einschlägigen gesetzlichen Regelungen, wozu insbesondere auch das Baseler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung gehört, und die behördlichen Vorgaben ein.

3.4 Umgang mit besorgniserregenden Stoffen

Unsere Lieferanten verpflichten sich, die Vorgaben aus dem Minamata-Übereinkommen über Quecksilber (insbesondere das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen sowie das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen dem Minamata-Übereinkommen) und dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (insbesondere das Verbot der Produktion und Verwendung dort geregelter Chemikalien und das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung dort geregelter, kontaminierter Abfälle) einzuhalten.

4 Geschäftsbeziehungen

4.1 Vermeidung von Interessenkonflikten

Unsere Lieferanten treffen Entscheidungen auf Basis sachlicher Erwägungen und lassen sich dabei nicht in unzulässiger Weise von persönlichen Interessen leiten. Erlangt unser Lieferant Kenntnis von einem potenziellen Interessenkonflikt in Zusammenhang mit unserem Unternehmen, informiert er Phoenix Contact umgehend.

4.2 Schutz von freiem Wettbewerb

Unsere Lieferanten verhalten sich im Wettbewerb fair und halten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen ein, die den freien Wettbewerb schützen.

Insbesondere treffen sie keine Vereinbarungen oder stimmen ihre Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen ab, um hierdurch eine

Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß der geltenden Kartellrechtsvorschriften zu bezwecken oder zu bewirken und nutzen eine etwaige marktbeherrschende Stellung nicht rechtswidrig aus.

4.3 Keine Korruption

Unsere Lieferanten stellen die Einhaltung der jeweils anwendbaren Antikorruptionsgesetze sicher. Insbesondere stellen sie sicher, dass ihr Führungspersonal, ihre Beschäftigten, Subunternehmer oder Vertreter keine Vorteile an Angestellte oder Beauftragte von Phoenix Contact mit dem Ziel anbieten, versprechen oder gewähren, einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen oder auch andere Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen, durch welche sie ihre Pflichten gegenüber Phoenix Contact verletzen würden.

In keinem Fall dulden unsere Lieferanten Zahlungen oder sonstige Vergünstigungen an eine Einzelperson, ein Unternehmen oder einen Amtsträger mit dem Ziel, die Entscheidungsprozesse des Begünstigten oder eines Dritten zu beeinflussen.

Ebenso bieten, gewähren, fordern oder nehmen unsere Lieferanten in keinem Fall illegale Zahlungen, wie etwa Bestechungsgelder, Schmiergelder und Kickback-Zahlungen oder sonstige Vergünstigungen für die Realisierung von Geschäften oder im Zusammenhang mit der geschäftlichen Beziehung an.

4.4 Prävention von Geldwäsche

Unsere Lieferanten beachten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Geldwäscheprevention und kommen ihren Meldepflichten nach.

4.5 Einhaltung von Zoll- und Exportkontrollbestimmungen

Unsere Lieferanten befolgen die jeweils gültigen internationalen Zoll- und Exportkontrollbestimmungen wie z. B. Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen und gewährleisten den proaktiven Austausch von außenwirtschaftsrelevanten Informationen mit dem Ziel einer sicheren Lieferkette.

4.6 Prävention der Finanzierung bewaffneter Gruppen und Nutzung von Konfliktmineralien

Unsere Lieferanten wirken darauf hin, die direkte oder indirekte Finanzierung von bewaffneten Gruppen zu unterbinden. In diesem Zusammenhang beachten sie auch die geltenden gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf „Konfliktrohstoffe“ und halten diese entsprechend ein.

4.7 Schutz von Geschäftsgeheimnissen

In der Zusammenarbeit mit unseren Kunden und Geschäftspartnern erhalten wir oftmals Einblicke in vertrauliches Know-how, Ideen, Konzepte und Planungen. Das damit verbundene Vertrauen ist eine wesentliche Geschäftsgrundlage für Phoenix Contact. Gleiches gilt für interne Informationen von Phoenix Contact, insbesondere neue Produktentwicklungen, Geschäftsideen oder Geschäftsunterlagen. Der vertrauliche Umgang mit Informationen ist für uns daher von wesentlicher Bedeutung, weshalb wir einen solchen auch von unseren Lieferanten fordern.

Unsere Lieferanten stellen sicher, dass vertrauliche Informationen von Phoenix Contact geheim gehalten werden, respektieren die geistigen Eigentumsrechte von Phoenix Contact und anderen und unterlassen jegliche Erstellung oder Verbreitung von Plagiaten. Dies gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen.

5 Datenschutz und Informationssicherheit

5.1 Anwendung von Datenschutz und Datensicherheit

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, in sämtlichen Geschäftsprozessen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, den Schutz personenbezogener Daten sowie die Sicherheit aller Geschäftsinformationen und personenbezogenen Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und der anwendbaren Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze zu gewährleisten.

5.2 Sicherstellen von Informationssicherheit

Elektronische Datenverarbeitungssysteme und der Umgang mit Informationen sind unerlässlich. Eingriffe in Systeme oder Fehlfunktionen dieser und leichtfertiger Umgang mit Informationen können schwerwiegende Folgen haben, wie etwa Datenverlust, Diebstahl personenbezogener Daten oder die Verletzung von Urheberrechten. Phoenix Contact hat daher geeignete Maßnahmen ergriffen und Regeln erlassen, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von elektronisch gespeicherten und sonstigen Informationen sicherzustellen.

Von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie ebenso durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen den Schutz von elektronisch gespeicherten und sonstigen Informationen sicherstellen. Insbesondere treffen sie alle erforderlichen Maßnahmen, um einen internen oder externen Missbrauch sowie eine Bedrohung sensibler Informationen zu verhindern.

6 Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahren

Jeder Lieferant, dessen Beschäftigte oder Dritte, die von Handlungen des Lieferanten betroffen sind, ist aufgerufen, mögliche Verdachtsfälle von Verstößen oder Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex an Phoenix Contact zu melden. Auf diese Weise kann der Eintritt eines Verstoßes verhindert oder können jedenfalls die Folgen solcher Verstöße begrenzt und ein vergleichbares Fehlverhalten in Zukunft vermieden werden.

Meldungen an Phoenix Contact können über die am Ende des Dokuments genannten Kontaktadressen abgegeben werden. Zudem bietet Phoenix Contact ein Hinweisgebersystem an. Die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Personen handeln unparteiisch, sind unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Unsere Lieferanten gewährleisten, dass sie ihre Beschäftigten, und soweit möglich, und nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich, Dritte über die Möglichkeiten der Hinweisgabe unter Angabe der Zugänglichkeit und Kontaktdaten informieren. Zudem sichern unsere Lieferanten zu, dass sie Hinweisgebende aufgrund einer Beschwerde nicht benachteiligen oder bestrafen, sondern jeden Hinweis ernst nehmen und alles Mögliche tun, um bei der Aufklärung mitzuwirken.

Sofern dies durch nationale Regeln vorgeschrieben ist, richten unsere Lieferanten ein eigenes Hinweisgebersystem ein oder schließen sich einem branchenweiten System an.

7 Einhaltung dieses Verhaltenskodex

Unsere Lieferanten kommunizieren die Inhalte dieses Verhaltenskodex oder vergleichbare Vorgaben an Dritte, die zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit Phoenix Contact eingesetzt werden, berücksichtigen den Verhaltenskodex bei deren Auswahl und wirken auf dessen Einhaltung hin. Soweit möglich, bezieht der Lieferant diese oder vergleichbare Vorgaben in die Verträge mit seinen Lieferanten ein.

Der Lieferant informiert und schult seine Mitarbeitenden im Hinblick auf die Bedeutung und Einhaltung der Vorgaben aus diesem Verhaltenskodex. Zudem ermöglicht er Phoenix Contact die Durchführung eigener Schulungen seiner Mitarbeitenden, sofern und soweit Phoenix Contact dies auf Basis der fortlaufenden Risikoanalyse für erforderlich und angemessen hält.

7.1 Kontrollen

Phoenix Contact behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei unseren Lieferanten in angemessener Weise zu prüfen. Hierzu wird sich Phoenix Contact mit dem Lieferanten über den Umfang, Zeitraum und Ort entsprechend abstimmen. Der Lieferant verpflichtet sich, die erforderlichen Kontrollen aktiv zu unterstützen, Phoenix Contact den Zugang zu Betriebsstätten im Rahmen der zuvor getroffenen Absprachen zu gewähren, Gespräche mit seinen Mitarbeitenden zu ermöglichen, sowie Anfragen und Auskunftsverlangen in angemessener Zeit und erforderlichem Umfang zu beantworten.

7.2 Präventionsmaßnahmen

Unsere Lieferanten verpflichten sich, bei drohenden Verstößen gegen die in diesem Verhaltenskodex enthaltenen Verpflichtungen und Verbote, umgehend alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintreten eines Verstoßes möglichst wirksam zu verhindern oder jedenfalls, sofern eine Verhinderung nicht zumutbar oder möglich ist, die Auswirkungen weitestgehend zu minimieren.

7.3 Abhilfemaßnahmen

Der Lieferant verpflichtet sich, festgestellte Verletzungen, insbesondere von menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten, unmittelbar zu beenden. Ist dies in absehbarer Zeit nicht möglich, hat der Lieferant in Zusammenarbeit mit Phoenix Contact unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten. Eingeleitete Maßnahmen sind zu dokumentieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen.

7.4 Folgen von Verstößen

Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex stellt eine Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehung zwischen Phoenix Contact und dem Lieferanten dar. Der Lieferant hat innerhalb einer angemessenen Frist Phoenix Contact darüber zu informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern.

Unbeschadet weiterer Rechte behält Phoenix Contact sich für diesen Fall das Recht vor, die Sachverhaltsaufklärung und Einleitung von Gegenmaßnahmen zu verlangen.

8 Kontaktadressen und Links

Hinweisgebersystem der Phoenix Contact-Gruppe:

<https://www.phoenixcontact.com/en-pc/whistleblowing-system-at-phoenix-contact>

Ihr Kontakt zum Einkauf:

gpn-compliance@phoenixcontact.com

Phoenix Contact GmbH & Co. KG
Corporate Purchase – Sustainability & Compliance
Flachsmarktstraße 8
32825 Blomberg, Deutschland
Telefon: +49 5235 3-12000

[phoenixcontact.com](https://www.phoenixcontact.com)